



| | Anregende Stelle/ Institution | Vorschlag zur planerischen Abwägung |
|-----------|--|--|
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel | Keine Stellungnahme abgegeben. |
| 07 | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg | Keine Stellungnahme abgegeben. |
| 08 | Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek | Keine Stellungnahme abgegeben. |
| 10 | Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Annettenhöh, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig, 09.09.2019 wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. | Kenntnisnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in die Begründung und in zusammengefasster Form als Hinweis im Plan aufgenommen. |
| 13 | Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster, Sachsenring 10, 24534 Neumünster, 05.09.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 21 | Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster | Keine Stellungnahme abgegeben |
| 22 | Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster | Keine Stellungnahme abgegeben |
| B | Fachdienste als Träger öffentlicher Belange | |
| 51 | Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt, 19.09.2019 | |

| | Anregende Stelle/ Institution | Vorschlag zur planerischen Abwägung |
|-----------|---|--|
| | <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Das zur Abklärung artenschutzrechtlicher Belange in Auftrag gegebene Artenschutzrechtliche Gutachten des Büros Greuner-Pönicke wurde zur Kenntnis genommen. Entsprechend der geringen zu erwartenden Eingriffsintensität durch die Änderung des Bebauungsplanes werden dort lediglich artenschutzrechtliche Empfehlungen und Vermeidungsmaßnahmen genannt (S. 23), die aus hiesiger Sicht unbedingt zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Beseitigung eines im Ursprungs-B-Plan an der südlichen Grenze als zu erhalten festgesetzten Knicks in einer Länge von 81 m wurde zwischenzeitlich bei der Abt. Bauaufsicht von der PRIME Management GmbH beantragt. Die naturschutzrechtliche Zustimmung zur baurechtlichen Befreiung ist mit der Forderung einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme erfolgt, der Knick muss also in der geänderten B-Plan-Fassung nicht mehr erscheinen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Folgender Punkt soll in Teil B des B-Plans aufgenommen werden: Bei künftigen Neubauten ist anfallendes Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zu versickern.</p> | <p>Die Hinweise sind im Rahmen der späteren Umsetzung von Vorhaben zu berücksichtigen. In der Bebauungsplanänderung wurden sie berücksichtigt, indem die Hinweise in den Plan aufgenommen und im Umweltbericht erläutert werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch die baurechtliche Befreiung für die Rodung des Knicks wurde erteilt.</p> <p>Der Hinweis wurde durch einen allgemeinen Hinweis im Text-Teil B auf eine generelle Versickerungspflicht und die Beachtung der Abwassersatzung der Stadt Neumünster berücksichtigt. In der in der Begründung wird der Hinweis ergänzt.</p> |
| 52 | Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde 28.08.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 53 | Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde | Keine Stellungnahme abgegeben |
| 54 | Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz , 06.09.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 55 | Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten , 04.09.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| C | Benachbarte Landkreise / Nachbargemeinden | |
| 61 | Kreis Rendsburg-Eckernförde , Fachdienst Regionalentwicklung, Postfach 9 05, 24758 Rendsburg, 27.08.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 62 | Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek , Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm | Keine Stellungnahme abgegeben |
| 63 | Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf , Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, 30.08.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 64 | Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek , Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster, 28.08.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 65 | Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt , Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, 09.09.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |

| | Anregende Stelle/ Institution | Vorschlag zur planerischen Abwägung |
|-----------|--|--|
| 66 | Landrätin des Kreises Plön , Kreisplanung, Hamburger Straße 17, 24306 Plön, 09.09.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 67 | Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf , Kampstraße 1, 24601 Wankendorf | Keine Stellungnahme abgegeben |
| 68 | Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel , Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster, 27.08.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 69 | Landrat des Kreises Segeberg , Kreisbauamt, 23795 Bad Segeberg | Keine Stellungnahme abgegeben |
| 70 | Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld , Twiete 9, 24598 Boostedt, 02.09.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 71 | Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt , Twiete 9, 24598 Boostedt, 28.08.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 72 | Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe , König-Christian-Straße 6, 24576 Bad Bramstedt | Keine Stellungnahme abgegeben |
| D | Nachrichtliche Unterrichtung | |
| 81 | <p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume- IV 6 Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel E-Mail: landesplanung@im.landsh.de, 19.09.2019</p> <p>die Stadt Neumünster plant im Rahmen der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Gewerbegebiet Freesenburg“ für das Gebiet des Einkaufszentrums „Freesen-Center“ (Teilgebiet B2) gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 innerhalb des Sondergebietes „Freesenburg“, südlich der Grünachse „Freesenburg“ und nördlich der Wasbeker Straße im Stadtteil Böcklersiedlung-Bugenhagen“ Veränderungen der Verkaufsflächenengrößen der zulässigen Einzelhandelsbetriebe zu ermöglichen. Im Zuge der geplanten Umstrukturierung und Modernisierung des Einkaufszentrums „Freesen-Center“ sollen die derzeit genehmigten Verkaufsflächen (VK) von rd. 9.300 m² auf bis zu 9.600 m² erweitert und insbesondere wie folgt genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SB-Warenhaus (Edeka) mit bis zu 5.600 m² VK, inkl. 25% Non-Food-Sortiment, • Lebensmitteldiscountmarkt (Aldi) mit bis zu 1.300 m² VK, inkl. 15% Aktionsware, • Drogeriemarkt (Rossmann) mit bis zu 820 m² VK, inkl. maximal 300 m² VK für Kosmetik- und Parfümerieartikel und bis zu 10% der Verkaufsfläche für sonstige Sortimente, • Schuhfachmarkt (K&K) mit bis zu 300 m² VK, inkl. 10% der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente, • Fachmarkt mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß städtischer Sortimentsliste mit bis zu 1.100 m² VK, und • Ladeneinheiten in Zuordnung zu einer Mall auf bis zu 500 m² VK, je Betrieb bis 120 m² mit der Ausnahmemöglichkeit auf bis zu 160 m² Verkaufsfläche. <p>Dazu soll im Rahmen der vorliegenden Planung ein sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum“ mit den entspre-</p> | <p>Die Zusammenfassung der Ziele und Festsetzungen zum Einzelhandel in der vorliegenden 6. Bebauungsplanänderungen wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | Anregende Stelle/ Institution | Vorschlag zur planerischen Abwägung |
|--|---|--|
| | <p>chenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen werden. Weiterhin soll eine kleine Teilfläche von rd. 0,23 ha an der Wasbeker Straße (B 430) als GE-Gebiet ausgewiesen werden. Innerhalb des GE-Gebietes soll Einzelhandel nur mit bis zu 250 m² VK als Annex-Handel oder in Form eines Tankstellen-Shops zugelassen werden.</p> <p>Derzeit setzt der Bebauungsplan Nr. 158 in der Fassung der 1., 2. und 5. Änderung für den Planbereich der 6. Änderung ein sonstiges Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe (Teilbereich B2) fest. Der Verkauf von bestimmten innenstadtrelevanten Kernsortimenten ist dabei ausgeschlossen bzw. nur als untergeordnetes Nebensortiment auf bis zu 20% der Verkaufsfläche maximal aber bis 1.000 m² Verkaufsfläche je Betrieb zugelassen.</p> <p>Abweichend von den grundsätzlichen Festsetzungen zur Beschränkung der zulässigen Warensortimente sind im Teilbereich B2 innerhalb einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 12.500 m² ein SB-Warenhaus mit bis zu 6.000 m² Verkaufsfläche, inkl. Non-Food-Anteil von 25% der Verkaufsfläche, sowie eine angegliederte Shopzone und SB-Discountmärkte auf bis zu 3.000 m² Geschossfläche zulässig. Innerhalb der 3.000 m² Geschossfläche sind bis zu 800 m² Verkaufsfläche, bei maximal 300 m² je Betrieb, für innenstadtrelevante Sortimente zulässig. Die Größenordnung für SB-Discountmärkte wird auf maximal 1.000 m² begrenzt.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster stellt den gesamten Planbereich als Sonderbaufläche dar.</p> <p>Der autokundenorientierte Planbereich liegt in verkehrsgünstiger Lage an der B 430 nahe der Autobahnzufahrt zur BAB 7 innerhalb eines gewerblich geprägten Umfelds am westlichen Stadtrand von Neumünster. Der Bereich wird im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Neumünster einem Sonderstandort Typ A zugeordnet. Als Entwicklungsziel wird für diesen Standort die zentrenverträgliche Sicherung bzw. der Ausbau in der Funktion als regional bedeutsamer Fachmarktstandort in Ergänzung zur Innenstadt festgehalten. Ansiedlungs- und Umstrukturierungsperspektiven werden entsprechend vor allem für Betriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment gesehen. Einer Ausweitung nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente über den genehmigten Bestand hinaus sollte hingegen restriktiv begegnet werden.“</p> <p>Die Planinhalte der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 basieren auf den Ergebnissen der „Gutachterlichen Stellungnahme zur geplanten Verkaufsflächenumstrukturierung des Freesen-Center – Bewertung möglicher städtebaulicher Auswirkungen innerhalb und außerhalb von Neumünster sowie Kompatibilitätsprüfung mit dem städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzept“ von Junker+Kruse vom August 2019 im Auftrag der Stadt Neumünster. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer Verkaufsflächenreduzierung in den Sortimentbereichen Nahrungs- und Genussmittel und Gesundheit/Körperpflege sowie mit der Reduzierung der ursprünglich geplanten Verkaufsfläche für den Lebensmitteldiscountmarkt von 1.500 m² auf maximal 1.300 m² bei gleichzeitiger geringfügiger Erweiterung der Verkaufsfläche für den Fachmarkt mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten keine städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Beeinträchtigungen der bestehenden Angebotsstrukturen, insbesondere in den Zentra-</p> | <p>Die Zusammenfassung der bisher geltenden Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Zusammenfassung zur Lage des Plangebietes und der Aussagen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Neumünster wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zusammenfassung zu dem Gutachten von Junker+Kruse vom August 2019 wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | Anregende Stelle/ Institution | Vorschlag zur planerischen Abwägung |
|--|--|---|
| | <p>len Versorgungsbereichen, zu erwarten sein werden. Zugleich wird damit die Vereinbarkeit mit den beschlossenen Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Neumünster bestätigt.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung unter Bezugnahme auf meine vorläufige Stellungnahme vom 07. Juni 2019 Stellung.</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III (Reg.-Plan III).</p> <p>Großflächige Einzelhandelseinrichtungen wie das Einkaufszentrum Freesen-Center sind dem Makrostandort Oberzentrum Neumünster räumlich-funktional richtig zugeordnet (Kongruenzgebot gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 5 LEP 2010 bzw. Kapitel 3.10 Ziffern 3 und 5 Entwurf Fortschreibung LEP 2010).</p> <p>In meiner vorläufigen Stellungnahme vom 07. Juni 2019 zur Planungsanzeige vom 14. November 2018 hatte ich festgestellt, dass die Entscheidungen über den Umgang mit dem seinerzeitigen Antrag, im Rahmen einer Sortimentsverschiebung innerhalb des Einkaufszentrums Freesen-Center den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt von 1.000 auf bis zu 1.500 m² Verkaufsfläche sowie den bestehenden Drogeriemarkt von 750 auf bis zu 900 m² Verkaufsfläche zu erweitern, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit auf der Ebene des Oberzentrums Neumünster getroffen werden müssen. Zugleich hatte ich festgestellt, dass landesplanerisch durchschlagende Ziele, die der geplanten Sortimentsverschiebung innerhalb des Einkaufszentrums Freesen-Center im Oberzentrum Neumünster entgegenstünden, nicht erkennbar waren. Weiterhin hatte ich darauf hingewiesen, dass sorgfältig zu prüfen war, ob die geplante Sortimentsverschiebung nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimentsanteile an einem Standort außerhalb des Hauptgeschäftsbereiches der Stadt Neumünster mit den Zielen und Leitsätzen des von der Stadt beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, das maßgeblich für die raumordnerische Bewertung von Planvorhaben des großflächigen Einzelhandels im Stadtgebiet war und ist, vereinbar ist. Die möglichen Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen in der Innenstadt und in den an das Plangebiet angrenzenden Stadtteilzentren waren sorgfältig abzuwägen.</p> <p>Gegenüber dem Stand der Planungsanzeige vom 14. November 2018 sind die Planinhalte und Planunterlagen konkretisiert worden. Neben einer Deckelung der maximal möglichen Verkaufsflächen für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente sowie einer Feinjustierung zu bestimmten Betriebstypen und zu maximalen warengruppenspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen wird die bislang im Teilbereich B2 zulässige Verkaufsfläche von 12.500 m² auf 9.600 m² reduziert. Zudem wird die bislang unbestimmte Festsetzung SB-Discounter auf den Betriebstyp Lebensmitteldiscounter konkretisiert.</p> | <p>Siehe nachfolgende Abwägung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Zusammenfassung der vorläufigen Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 07.06.2019 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | Anregende Stelle/ Institution | Vorschlag zur planerischen Abwägung |
|-----------|--|--|
| | <p>Die Konkretisierungen führen aus landesplanerischer Sicht zu keiner grundsätzlich anders lautenden Bewertung des Planvorhabens. Auf der Basis der Ergebnisse der „Gutachterlichen Stellungnahme zur geplanten Verkaufsflächenumstrukturierung des Freesen-Center“ von Junker+Kruse vom August 2019 sind landesplanerisch durchschlagende Ziele, die der geplanten Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Gewerbegebiet Freesenburg“ der Stadt Neumünster und den damit verfolgten Planungsabsichten entgegenstehen, weiterhin nicht erkennbar. Zudem stehen mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung in Kapitel 3.10 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</p> <p>Auf folgende Aspekte weise ich gesondert hin: Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zusammengefasst der geplanten Aufstellung der 6. Bebauungsplanänderung keine landesplanerischen Ziele entgegen stehen.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt, indem eine Definition zur Verkaufsfläche, die das Urteil des BVerwG auf 2005 berücksichtigt, als Hinweis in den Text – Teil B aufgenommen wurde. Zum Entwurf wird dieser Hinweis bezüglich der Entscheidung des BVerwG aus 2016 zu Abstellanlagen von Einkaufswagen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 82 | <p>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel E-Mail: IV26Postfach@im.landsh.de</p> | <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p> |
| E | Sonstige zu beteiligende Stellen | |
| 83 | <p>Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel, 28.08.2019</p> | <p>Keine Anregungen vorgetragen</p> |
| 84 | <p>Handelsverband Nord, Hopfenstraße 65, 24103 Kiel, 24.09.2019</p> <p>mit Schreiben vom 23.08.2019, bei uns eingegangen am 26.08.2019, haben Sie uns zur o. a. Bauleitplanung die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.</p> <p>Nach intensiver Durchsicht der Planungsunterlagen und der der Planung zu Grunde liegenden gutachterlichen Bewertung, der voll inhaltlich gefolgt wurde, gibt es von unserer Seite keine weiteren Ergänzungen oder Anregungen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | Anregende Stelle/ Institution | Vorschlag zur planerischen Abwägung |
|------------|---|---|
| 85 | Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) , Kurze Mühren 1, 20095 Hamburg | Keine Stellungnahme abgegeben |
| 86 | Wirtschaftsagentur Neumünster , Memellandstraße 2, 24537 Neumünster | Keine Stellungnahme abgegeben |
| 88 | Polizeidirektion Neumünster , Sachgebiet 1.3, Alemannenstraße 14 -18, 24539 Neumünster, 30.08.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 89 | Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein , Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, 04.09.2019 in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166 24116 Kiel, durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können. | Der Hinweis für spätere Baumaßnahmen wurde in der Bebauungsplanänderung durch Aufnahme im Text-Teil B und in der Begründung berücksichtigt. |
| 91 | Stadtteilbeirat Böcklersiedlung / Bugenhagen | Keine Stellungnahme abgegeben |
| 100 | Seniorenbeirat der Stadt Neumünster , Herr Fieroh, Hartwigswalder Str. 20, 24539 Neumünster, 26.08.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 101 | Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster , Herr Hartmut Florian, Sandweg 2 a, 24539 Neumünster, 15.08.2019 ergänzend zu Ihrer angeforderten Stellungnahme teile ich Ihnen mit, dass von hier aus der Wunsch besteht, auch nach einem Neubau/Umbau, eine derart behindertenfreundliche und barrierefreie Einrichtung weiterhin beizubehalten. Die jetzt vorhandenen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind geradezu beispielhaft. | Der Hinweis für spätere Baumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und der derzeitigen Grundstückseigentümerin zur Kenntnis gegeben. |
| F | Stadtinterne Stellen | Nur verwaltungsinterne Abwägung |
| 104 | Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr , 18.09.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 105 | Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, AG Erschließung , 23.09.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 106 | Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz | Keine Stellungnahme abgegeben |
| 107 | Fachdienst Stadtplanung und -erschließung, Verkehrsplanung , 13.09.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 108 | Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenbau | Keine Stellungnahme abgegeben |



| | Anregende Stelle/ Institution | Vorschlag zur planerischen Abwägung |
|------------|---|--|
| 109 | Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenentwässerung | Keine Stellungnahme abgegeben |
| 110 | Fachdienst Technisches Betriebszentrum , 23.08.2019 | Keine Anregungen vorgetragen |
| 111 | Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen | Keine Stellungnahme abgegeben |